

Lütze Elektrotechnische Erzeugnisse GesmbH Niedermoserstraße 18, A-1220 Wien

I. Vertragsgrundlage

Für die gesamten geschäftlichen Beziehungen zu unseren Abnehmern gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen, auch dann, wenn wir anderen Geschäftsbedingungen (z.B. Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer) nicht widersprechen sollten. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Bei einem Auftragswert (Lieferabruf) unter € 145,00 berechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von € 14,50.

II. Preis

Die Preise sind freibleibend. Es werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Die Preise gelten ab Werk oder Lager, ausschließlich Verpackung und ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Druckfehler und Änderungen sind vorbehalten. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste werden alle vorhergehenden Preislisten ungültig.

III. Zahlungsbedingungen

Außerhalb der vereinbarten Zahlungsbedingungen gelten für Österreich innerhalb 8 Tagen abzüglich 2 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen rein netto. Skonto wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind. Aufrechnungen oder Zurückhaltungen von Zahlungen wegen von uns nicht anerkannter und auch nicht gerichtlich bestätigter Gegenansprüche sind unzulässig. Wechsel und Checks werden nur unter Abzug etwa entstehender Diskont-, Inkasso- und sonstiger Spesen und nur zahlungshalber entgegengenommen. Für richtiges Vorzeigen und Beibringen von Protesten übernehmen wir keine Gewähr.

IV. Lieferfrist

Der Besteller hat bei Lieferverzug unter Ausschluß aller anderen Ansprüche jeglicher Art, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zuvor gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Einhaltung einer Lieferfrist hat zur Voraussetzung, daß der Fabrikationsgang ungestört bleibt. In Fällen höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperung, Explosion, Feuer u. a. unvorhergesehenen Umständen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen oder die Lieferung ohne Nachlieferungs- oder Schadensersatzpflicht einzustellen.

V. Lieferbedingungen

Unfrei ausschließlich Verpackung: Die Versandart erfolgt nach unserer Wahl.

Leitungen, Purflex

Kupferzuschlag: Jeweilige CU-Notierung für 1000 m Länge und 1 mm² Querschnitt (siehe CU-Zahl techn. Daten) Kupfer-Basis € 1,30 per kg netto
Aufmachung: Mindestens 100 m, darunter Schneidkosten á € 15,- pro Schnitt; Ausgenommen Ringe á 50 m oder ganze Restringe; Mengentoleranzen von ± 10 % sind zulässig; Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferung von 15 % vor; Kupferschienen á 2 m Länge.
Verpackungskosten schließen Trommelgebühren nicht mit ein.

WG 20-76 (ausgenommen WG 33)

Metall-Teuerungszuschlag

Der Metall-Teuerungszuschlag für Verschraubungen richtet sich nach der Börsen-Tagesnotierung von

Messing MS 58. Lieferung ganzer Verpackungseinheiten, lt. Katalog;

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über - auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist - sobald die Sendung unseren Betrieb verläßt, im Fall von Annahmeverzug des Bestellers bei Lieferbereitschaft. Verpackung und Versand erfolgen nach unserem besten Ermessen. Versichern wir Sendungen gegen Transportschäden, werden die Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

VII. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung und für sonstige Vertragsverletzungen jeder Art, insbesondere solche, die mit einer Auskunfterteilung zusammenhängen, sowie für sonstige etwaige schadensbegründende Handlungen haften wir unter Ausschluß aller weiteren Ansprüche wie folgt:

1. Beanstandungen offensichtlicher Mängel werden nur im Falle unverzüglicher Prüfung der Lieferung und Mängelanzeige spätestens innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Lieferung berücksichtigt und sind schriftlich vorzubringen. Im Falle berechtigter Beanstandungen werden wir innerhalb angemessener Frist nacherfüllen. Bei fehlergeschlagener Nacherfüllung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.
2. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und nicht auf Schäden, die nach Gefahrübergang in Folge fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder anderer Umstände ohne unser Verschulden entstehen.
3. Wir haften nicht für Folgen von Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter.
4. Weiterentwicklungen und technische Änderungen unserer Produkte behalten wir uns vor. Änderungen, Druckfehler und Irrtümer begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftiger Forderungen, auch aus später abgeschlossenen Verträgen, sowie eines anerkannten Kontokorrentsaldos.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte sind an uns abzutreten. Etwa entstehende Kosten trägt der Besteller.
3. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand angemessen zu versichern; die Rechte aus der Versicherung sind an uns bereits jetzt abgetreten.

4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch ermächtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt, wozu auch wir berechtigt sind. Außergewöhnliche Verfügungen, z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Veräußerung nach erfolgter Zahlungseinstellung gelten nicht als Weiterveräußerung im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb. Wird der Liefergegenstand beim Besteller oder bei Personen, die Eigentum nicht erworben haben, gepfändet, so ist uns dies unverzüglich auf Kosten des Bestellers telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Die Kosten einer eventuellen Intervention trägt der Besteller.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehalts-sachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehalts-sache mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehalts-sache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Als Wert der Vorbehalts-sache gilt unser Rechnungsendbetrag. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehalts-sache.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert unsere Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.
7. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers oder aufgrund von Geschäften mit ihm eingegangen sind.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt österreichisches Recht nach Bürgerlichem und Handelsgesetzbuch.

Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen. Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.